

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 64/11 B

L 7 KA 94/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 79 KA 227/06 (SG Berlin)

1.,

2.,

3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Masurenallee 6 A, 14057 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Wenner, die Richter Dr. Düring und den Richter Engelhard sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Seegers und Dr. Korschanowski beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Juli 2011 wird zurückgewiesen.



Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu je einem Drittel.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 41.502 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit stehen sachlich-rechnerische Richtigstellungen.
- 2 Die Klägerin zu 1. ist Alleinerbin der im Juli 2007 verstorbenen Fachärztin für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie, Transfusionsserologie und Innere Medizin Prof. Dr. E.-R., welche in der Zeit vom 1.7.2002 bis 31.12.2005 mit den Klägern zu 2. und 3. - beide Fachärzte für Laboratoriumsmedizin - in einer Gemeinschaftspraxis (Berufsausübungsgemeinschaft) für Laboratoriumsmedizin und Innere Medizin zur vertragsärztlichen Versorgung in B. zugelassen war. Mit Bescheid vom 14.2.2006 stellte die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) die Abrechnungen der Gemeinschaftspraxis für die Quartale I/2003 bis III/2003 sachlich-rechnerisch richtig und machte eine hieraus resultierende Erstattungsforderung in Höhe von 41 502,22 Euro geltend. Zur Begründung führte sie aus, die in der Gemeinschaftspraxis tätigen Ärzte hätten ringversuchspflichtige Leistungen des Kapitels O III des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM-Ä) - konkret die Nr 4166 EBM-Ä in den Quartalen I und II/2003 und die Nr 4027 EBM-Ä im Quartal III/2003 - abgerechnet, aber trotz Aufforderung keine entsprechenden Zertifikate bzw Teilnahmebescheinigungen vorgelegt. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte zurück.
- 3 Klage und Berufung, mit denen die Kläger geltend gemacht haben, die Beklagte habe es unterlassen, sie über das Fehlen entsprechender Zertifikate vorab zu informieren, und habe zudem die betreffenden Leistungen anstandslos über einen Zeitraum von zwei Jahren vergütet, sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 18.2.2009, Beschluss des LSG vom 19.7.2011*). Das LSG hat ausgeführt, die im streitigen Zeitraum bestehende Gemeinschaftspraxis sei wegen der fehlenden Teilnahme an den vorgeschriebenen Ringversuchen nicht zur Abrechnung der in Rede stehenden Leistungen berechtigt gewesen. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, bereits vor Erteilung eines Quartalshonorarbescheides sämtliche Voraussetzungen für die berechneten Leistungen zu überprüfen. Insoweit komme der Abrechnungs-Sammelerklärung eine entscheidende Bedeutung bei der Überprüfung der Abrechnungen zu. Der sogenannten Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung bedürfte es nicht, wenn die Beklagte die von der Klägerseite angenommene Verpflichtung zur Vorabprüfung träge. Die Gemeinschaftspraxis könne sich auch nicht auf Vertrauensschutz berufen. Zwar habe das BSG mit Urteil vom



24.10.1984 (6 RKa 10/83 - USK 84261) entschieden, dass eine KÄV gemäß § 12 Abs 3 EKV-Ä (in der bis 1990 geltenden Fassung) verpflichtet sei, schon vor Erteilung des Quartalshonorarbescheides das Vorliegen gebührenordnungsmäßig erforderlicher Zertifikate zu prüfen, und für den Fall einer unterbliebenen Prüfung einen Vertrauensschutz des Vertragsarztes bejaht. An dieser Rechtsprechung und Auslegung der Norm habe das BSG jedoch nachfolgend in ständiger Rechtsprechung nicht mehr festgehalten. Stattdessen habe es einerseits die Garantiefunktion entwickelt und andererseits die Möglichkeiten des Vertragsarztes, sich auf Vertrauensschutz zu berufen, auf fünf Konstellationen beschränkt; keine dieser Fallgruppen sei einschlägig.

- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil machen die Kläger Rechtsprechungsabweichungen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) geltend.

II

- 5 Die Beschwerde der Kläger hat keinen Erfolg.
- 6 Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Divergenzrüge ist, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden und dargelegt wird, dass sie nicht miteinander vereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zeitpunkt der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde maßgebend (*vgl dazu zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 61; BSG Beschluss vom 23.4.2008 - B 6 KA 47/07 B -, jeweils mwN*). In der Sache setzt die Zulassung einer Revision wegen einer Rechtsprechungsabweichung voraus, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung miteinander unvereinbar sind und das Berufungsurteil auf dieser Divergenz beruht. Zudem darf nicht lediglich isoliert auf einzelne Sätze der bundesgerichtlichen Entscheidungen abgestellt werden, sondern zu berücksichtigen ist der Kontext, in dem die vom Kläger für seine Divergenzrügen herangezogenen bundesgerichtlichen Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB BSG Beschluss vom 17.6.2009 - B 6 KA 58/08 B - mwN*). Aus dem Erfordernis, die Aktualität und den Kontext der herangezogenen bundesgerichtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen, folgt zugleich die Notwendigkeit, die Entscheidungen daraufhin zu hinterfragen, ob ihre Aussagekraft durch spätere Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen Einschränkungen erfahren hat.
- 7 Nach diesen Maßstäben ist die Divergenzrüge der Kläger, soweit sie nicht bereits unzulässig ist, jedenfalls unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt.



Eine Unvereinbarkeit zwischen dem angefochtenen LSG-Urteil und den von den Klägern aus Urteilen des BSG angeführten Rechtssätzen besteht nicht.

- 8 1. Soweit die Kläger dem Urteil des BSG vom 24.10.1984 (6 RKa 10/83 - USK 84261) den Rechtssatz entnehmen, zur gebührenordnungsmäßigen Prüfung seitens der KÄV gehöre es, dass diese das Vorliegen der Zertifikate kontrolliert, fehlt es streng genommen bereits deswegen an einer Divergenz, weil das Urteil des LSG keinen dem entgegenstehenden Rechtssatz enthält. Es steht vielmehr - auch nach Auffassung des LSG - außer Zweifel, dass die Beklagte im Rahmen der von ihr durchzuführenden sachlich-rechnerischen Überprüfung der Abrechnung das Vorliegen aller Abrechnungsvoraussetzungen zu prüfen hat. Allerdings lässt sich dem weiteren Vorbringen der Kläger entnehmen, dass diese geltend machen, aus der Rechtsprechung des BSG ergebe sich der Rechtssatz, dass eine KÄV verpflichtet sei, das Vorliegen von Zertifikaten bereits vor Erlass des Honorarbescheides zu prüfen, sofern bestimmte vertragsärztliche Leistungen nur berechnungsfähig sind, wenn derartige Zertifikate vorliegen.
- 9 Ein derartiger Rechtssatz lässt sich dem Urteil des BSG jedoch nicht entnehmen. Zutreffend ist zwar, dass das BSG in der genannten Entscheidung ausgeführt hat, dass es zur gebührenordnungsmäßigen Prüfung durch die KÄV gehöre, dass diese das Vorliegen der Zertifikate kontrolliere (BSG USK 84261 S 1314), und dass die KÄV die "Rechnungen" des Vertragsarztes "vorher" - dh vor der Erteilung des Honorarbescheides - richtigzustellen habe (BSG USK 84261 S 1312 f). Die von den Klägern zitierten Ausführungen des BSG sind jedoch in einem anderen rechtlichen Kontext erfolgt, nämlich im Zusammenhang mit einer Vertrauensschutzprüfung nach § 45 Abs 2 Satz 1 SGB X. Das BSG ging im angeführten Urteil vom 24.10.1984 noch davon aus, dass der wenige Jahre zuvor in Kraft getretene § 45 SGB X Grundlage für die Rücknahme eines Honorarbescheides sei. An dieser Rechtsprechung hat das BSG jedoch nicht festgehalten, sondern nachfolgend und in seither ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Rücknahme von Honorarbescheiden nicht der Einschränkung des § 45 SGB X unterliegt, sondern sich nach den im Sinne des § 37 SGB I verdrängenden bereichsspezifischen Sondervorschriften des Vertragsarztes richtet (*stRspr des BSG, vgl - für sachlich-rechnerische Richtigstellungen grundlegend - BSG Urteil vom 26.1.1994 - 6 RKa 29/91 - BSGE 74, 44, 48 ff = SozR 3-1300 § 45 Nr 21 S 65 f; s auch BSGE 82, 50, 53 = SozR 3-1300 § 44 Nr 23 S 51; BSGE 89, 62, 66 = SozR 3-2500 § 85 Nr 42 S 345; BSGE 89, 90, 94 = SozR 3-2500 § 82 Nr 3 S 7; BSGE 93, 69 = SozR 4-2500 § 85 Nr 11, RdNr 6; BSGE 105, 225 = SozR 4-2500 § 85 Nr 52, RdNr 35*). Zu diesen Sondervorschriften gehören insbesondere die Vorschriften über sachlich-rechnerische Richtigstellungen (*vgl § 106a Abs 2, in Ersetzung der zuvor geltenden bundesmantelvertraglichen Regelungen*).
- 10 Dass der von den Klägern zitierte Rechtssatz weder seinerzeit noch jetzt in dem von ihnen dargestellten Sinne verallgemeinert werden konnte, ergibt sich auch aus den Besonderheiten des vertragsärztlichen Vergütungssystems. Wie der Senat wiederholt dargelegt hat, liegt es im



Interesse der Vertragsärzte, dass die Honorare zeitnah ausgezahlt werden (*vgl BSGE 89, 62, 69 = SozR 3-2500 § 85 Nr 42 S 348; BSGE 96, 1 = SozR 4-2500 § 85 Nr 22, RdNr 12; BSG SozR 4-2500 § 106a Nr 1 RdNr 28*). Diesem Interesse stünde jedoch eine umfassende Vorabprüfung der sachlich-rechnerischen Richtigkeit der eingereichten Abrechnungen entgegen. Daher wird die vom Vertragsarzt vorgelegte Abrechnungs-Sammelerklärung zunächst als zutreffend unterstellt und das Honorar (im Regelfall) auf dieser Basis ausgezahlt. Notwendige Konsequenz dieser auf Vertrauen beruhenden - für die Vertragsärzte vorteilhaften - Abrechnung ist jedoch insbesondere die (grundsätzlich) nicht an die Voraussetzungen des § 45 SGB X gebundene Aufhebbarkeit der Honorarbescheide (*vgl BSGE 96, 1 = SozR 4-2500 § 85 Nr 22, RdNr 12; BSG SozR 4-2500 § 106a Nr 1 RdNr 28*). Dieser Konzeption steht die Annahme, dass die KÄV die Richtigkeit der Abrechnungen zwingend vor Erlass der Honorarbescheide zu überprüfen habe, diametral entgegen.

- 11 Unabhängig davon, dass bereits keine Divergenz vorliegt, fehlte es vorliegend auch an einem "Beruhen" des LSG-Urteils auf dieser (vermeintlichen) Divergenz. Selbst wenn der von den Klägern angeführte Rechtssatz des BSG, dass die Beklagte das Vorliegen der erforderlichen Zertifikate vor Erlass des Honorarbescheides zu prüfen habe, in der von den Klägern behaupteten Auslegung zu beachten wäre, hätte dies nicht zu einer anderen Entscheidung des Berufungsgerichts führen können. Denn die Beklagte wäre selbst dann, wenn sie eine etwaige Verpflichtung zur Vorab-Prüfung missachtet hätte, nicht an einer Aufhebung der Honorarbescheide gehindert gewesen, soweit diese die Vergütung für Leistungen beinhalteten, die nicht vergütungsfähig waren. Nach der vom Berufungsgericht berücksichtigten Rechtsprechung des BSG steht Vertrauensschutz einer Aufhebung des Honorarbescheides nur bei Vorliegen einer der fünf vom BSG gebildeten Fallgruppen (*zusammenfassend BSG SozR 4-2500 § 106a Nr 1 RdNr 16*) entgegen; deren Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor, wie das LSG festgestellt hat. Gegen die Ausführungen des LSG zum Nichtvorliegen der Voraussetzungen von Vertrauensschutz wenden sich die Kläger im Rahmen ihrer Beschwerde nicht. Danach begründet es keinen Vertrauensschutz, wenn die Beklagte das Vorliegen von Abrechnungsvoraussetzungen - für deren Einhaltung die Kläger im Übrigen selbst verantwortlich sind - nicht oder nicht sorgfältig genug geprüft hat. Selbst wenn man die fortgesetzte Vergütung der streitgegenständlichen Leistungen über einen Zeitraum von zwei Jahren unter dem Gesichtspunkt einer "Duldung" - der vierten der vom BSG gebildeten Fallgruppen - prüfen würde, fehlte es an dem Erfordernis, dass Vertrauensschutz nur im Falle einer wissentlichen Duldung durch die KÄV in Betracht kommt (*s BSG SozR 4-2500 § 106a Nr 1 RdNr 24*). Feststellungen des LSG, die eine wissentliche Duldung der Abrechnungen durch die KÄV bestätigten, liegen jedoch nicht vor. Verfahrensrügen iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG machen die Kläger dagegen nicht geltend.

- 12 Da das Urteil des BSG vom 24.10.1984 (jedenfalls) durch die nachfolgende Senatsrechtsprechung überholt ist, weicht auch die Aussage des LSG, dass es der Garantiefunktion der



Abrechnungs-Sammelerklärung nicht bedürfe, sofern die Beklagte die von den Klägern angenommene Verpflichtung zur Vorabprüfung träge, nicht von der Rechtsprechung des BSG ab.

- 13 2. An einer Divergenz fehlt es auch in Bezug auf das Urteil des BSG vom 8.2.2006 (*B 6 KA 12/05 R - SozR 4-2500 § 106a Nr 1*).
- 14 a) Soweit die Kläger dieser Entscheidung den Rechtssatz entnehmen, dass es - in bestimmten Konstellationen - eines warnenden Hinweises bzw eines Vorbehalts seitens der KÄV bedarf, stellen sie dieser Aussage keinen dem entgegenstehenden Rechtssatz des LSG entgegen. Das Vorbringen der Kläger, die Beklagte habe sich in dem vom BSG angeführten Sinne risikoreich verhalten, weil sie das Urteil des BSG vom 24.10.1984 "ignoriert" habe, kann allenfalls als Rüge einer fehlerhaften Subsumtion durch das Berufungsgericht gewertet werden. Abgesehen davon, dass Subsumtionsfehler des LSG keine Revisionszulassung zu begründen vermögen, geht diese Annahme auch fehl, weil sich ein bewusst risikoreiches Verhalten der Beklagten den Tatsachenfeststellungen des LSG nicht entnehmen lässt. Im Übrigen liegt es bereits wenig nahe, ein "bewusst risikoreiches Verhalten" der Beklagten aus dem Umstand herzuleiten, dass dieser das Urteil des BSG vom 24.10.1984 bekannt war, denn hieraus ergaben sich, wie bereits dargestellt, keine weitergehenden Handlungspflichten.
- 15 b) Nichts anderes gilt für das Vorbringen der Kläger, die Aussage des Berufungsgerichts, dass die Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung der Annahme einer vorherigen Prüfungspflicht entgegenstehe, weiche von der Rechtsprechung des BSG zum Fall einer wissentlichen Duldung ungerechtfertigter Leistungserbringung ab. Auch insoweit sind keine divergierenden Rechtssätze erkennbar, denn die ausnahmsweise Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten bei einer wissentlichen Duldung der Abrechnung durch die KÄV steht nicht im Gegensatz zur Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung. Aus dem Gesamtzusammenhang der Rechtsprechung des Senats ergibt sich vielmehr, dass beide Prinzipien eine gesonderte Funktion erfüllen. Die Garantieerklärung der Abrechnungs-Sammelerklärung hat zur Konsequenz, dass die KÄV (grundsätzlich) zur vollständigen Aufhebung des Honorarbescheides berechtigt ist, sofern sich nur eine der Angaben als unrichtig erweist. An dieser Aufhebung ist sie - wie bereits dargelegt - nicht generell durch Vertrauensschutzwägungen gehindert, sondern allein dann, wenn eine der vom Senat entwickelten Fallgruppen tatbestandlich erfüllt ist. Im Ergebnis rügen die Kläger allein eine fehlerhafte Subsumtion durch das LSG. Den Tatsachenfeststellungen des LSG lässt sich im Übrigen keine bewusste Duldung der Abrechnung der streitgegenständlichen Leistungen entnehmen.
- 16 3. Soweit die Kläger eine Divergenz zu Ausführungen des BSG im Urteil vom 8.2.2006 (*B 6 KA 27/05 R - USK 2006-88*) zur Aufhebung von Honorarbescheiden bei individuell fehlerhafter Rechtsanwendung seitens der KÄV geltend machen, erschließt sich bereits nicht, inwiefern die zitierten Ausführungen des LSG zur fehlenden Ungewissheit im Sinne der "Fallgruppe 3" hierzu



in Gegensatz stehen sollen. Die Ansicht der Kläger, dass eine abweichende Gerichtsentscheidung vorliege (und somit Ungewissheit bestehe), begründet keine Divergenz, sondern enthält eine Beanstandung der Subsumtionserwägungen des Berufungsgerichts, die eine Revisionszulassung nicht zu begründen vermag. Im Übrigen führt es in die Irre, das Urteil des BSG vom 24.10.1984 als "abweichende Gerichtsentscheidung" iS der Rechtsprechung des BSG zum Vertrauensschutz zu bezeichnen, weil aus dem Urteil keine Zweifel daran abgeleitet werden können, dass die strittigen Laborleistungen nur dann abrechnungsfähig sind, wenn die Teilnahme an Ringversuchen nachgewiesen ist.

- 17 4. Ob die Ausführungen des LSG, das BSG habe die dem Urteil vom 24.10.1984 entnommenen Rechtssätze durch nachfolgende Entscheidungen aufgehoben, überhaupt einen Rechtssatz im Sinne einer Divergenzrüge darstellen, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls stellen die Kläger dem keinen abweichenden Rechtssatz des BSG gegenüber, sondern beschränken sich darauf, die Ausführungen des LSG als unzutreffend zu bezeichnen. Insoweit ist die Rüge daher bereits unzulässig.
- 18 5. Eine Divergenz liegt schließlich auch nicht in Bezug auf die "Reichweite der Garantieerklärung" vor. Die Annahme der Kläger, das BSG habe den Umfang der mit Abrechnungs-Sammelerklärung verbundenen Garantie der Richtigkeit der Abrechnung weit stärker begrenzt als das LSG, geht fehl. Ihre Auffassung, die Abrechnungs-Sammelerklärung bestätige nur, dass der Arzt die abgerechneten Leistungen persönlich erbracht habe und die von ihm eingereichte Abrechnung "hinsichtlich der Laboruntersuchungen zutreffend" sei, nicht aber das Vorliegen sämtlicher Abrechnungsvoraussetzungen, steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG. Dies verdeutlicht etwa das Urteil des Senats vom 11.3.2009 (*BSGE 103, 1 = SozR 4-2500 § 106a Nr 7, RdNr 17*). Aus den dortigen Ausführungen, der Vertragsarzt erkläre mit der Abrechnungs-Sammelerklärung die von ihm eingereichte Honoraranforderung ausdrücklich für "zutreffend", lässt sich zweifelsfrei entnehmen, dass das BSG von einer umfassenden, die sachliche Richtigkeit der Abrechnung insgesamt - dh auch hinsichtlich der Erfüllung von Vorgaben zur Qualitätssicherung - bestätigenden Garantieerklärung ausgeht. Im Übrigen hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 17.9.1997 (*6 RKA 86/95 = SozR 3-5550 § 35 Nr 1*) darauf abgestellt, ob eine Leistung nicht oder "nicht ordnungsgemäß" erbracht worden ist (*aaO S 4*); eine Einschränkung in dem von den Klägern dargestellten Sinne lässt sich dem nicht entnehmen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Als unterlegene Beteiligte haben die Kläger auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 154 Abs 2 VwGO).



- 20 Die Festsetzung des Streitwerts entspricht den Festsetzungen der Vorinstanz vom 6.9.2011, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)